

EINGANG

27. Mai 2008



Diözesan-
Caritasverband
für das Erzbistum Köln e.V.

Diözesan-Caritasverband e.V. · Postfach 29 02 61 · 50524 Köln

Rechtsanwalt
Gunter Christ
- per Fax -

Eingegangen

20. MAI 2008

Gunter Christ
Rechtsanwalt

Bereich Integration und Rehabilitation
Abteilung Migration

Postfach 29 02 61 · 50524 Köln
Georgstraße 7 · 50676 Köln
Telefon-Zentrale (02 21) 20 10 - 0
Telefax-Zentrale (02 21) 20 10 - 100
www.caritasnet.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Fax-Durchwahl

Datum

401 la-

310

394

06.05.2008

heike.lammertz@caritasnet.de

Brief der LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW an das NRW-Innenministerium
wg. Anwendungshinweisen des IMs zur gesetzlichen Altfallregelung / § 104 a,b AufenthG
Antwort dem IMs NRW

Lieber Gunter,

zu Deiner Kenntnis sende ich Dir ein Schreiben der LAG Freie Wohlfahrtspflege, Arbeitsausschuss Migration zu. In dem Schreiben vom 27.02.08 wird an zahlreichen Punkten der Anwendungshinweise Kritik geübt und auf einige Problemlagen aufmerksam gemacht.

Die Antwort des Innenministeriums liegt jetzt vor. Wie -leider nicht anders zu erwarten- werden eigentlich alle Punkte zurückgewiesen bzw. auf bestehende Spielräume der Ausländerbehörden verwiesen oder Grenzen von Spielräumen der Länder aufgezeigt.

Herzliche Grüße

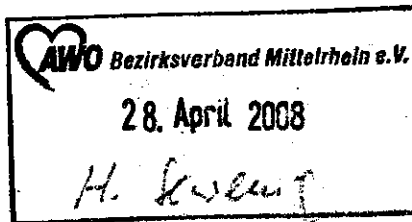
i.A.

Heike Lammertz
(Referentin)

Sozialbank Köln 10 632 00 (BLZ 370 205 00)
Pax-Bank eG Köln 206 000 12 (BLZ 370 601 93)
Kreissparkasse Köln 46 72 (BLZ 370 502 99)



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
LAG
Freie Wohlfahrtspflege NRW
Arbeitsausschuss Migration
c/o Arbeiterwohlfahrt
z.Hd. Herrn Johnsen
BV Mittelrhein e.V.
Rhonestr. 2 a



25. April 2008
Seite 1 von 7

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.08.01-1

50765 Köln

Herr Pstrong
Telefon 0211 871-2229
Fax 0211 871-2340
peter.pstrong@im.nrw.de

Ausländerangelegenheiten

Anwendungshinweise zu §§ 104a und 104b Aufenthaltsgesetz
(AufenthG); Mein Erlass vom 16.10.2007 -AZ: 15-39.08.01-1-

Ihr Schreiben vom 27.02.2008

Sehr geehrter Herr Johnsen,

Ihr Schreiben vom 27.02.2008 hat Herrn Minister Dr. Wolf vorgelegen.
Er hat mich gebeten, Ihnen hierfür zu danken und Ihnen die tragenden
Gründe der vom Innenministerium im o.g. Erlass vertretenen
Rechtsauffassung darzulegen.

Zu den von Ihnen geschilderten Fragen nehme ich im Einzelnen wie
folgt Stellung:

I.

Bei dem neugeschaffenen gesetzlichen Bleiberecht handelt es sich um
eine Stichtagsregelung. Danach ist grundlegende Voraussetzung, dass
einem geduldeten Ausländer abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs.
2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn er sich
am 01. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen
mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Um eine dauerhafte Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden, wird bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zwar auf die Erfüllung der Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG verzichtet, für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Erteilung über den 31.12.2009 hinaus aber wird vorausgesetzt, dass im zurückliegenden Zeitraum des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war.

Näheres ergibt sich aus Ziffer 1.2.2.1 meines Anwendungserlasses.

Hinsichtlich Ihrer Bitte, meinen Anwendungserlass bezüglich alter, erwerbsunfähiger und kranker Personen zu überdenken, verweise ich auf die in § 104 a Absatz 6 zur Vermeidung von Härtefällen bestehenden Ausnahmen in den Ziffern 6.2.4 und 6.2.5, die Ihrem Anliegen bereits Rechnung tragen.

Zu Ihrer Kritik am Ausschluss ganzer Familien vom Erhalt eines Bleiberechts bei Straffälligkeit eines Familienmitglieds gebe ich zu bedenken, dass das Gesetz zwar eine umfassende wechselseitige Haftung aller Familienmitglieder vorsieht, die in häuslicher Gemeinschaft leben (§ 104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG), bei der Anwendung dieser Regelung die zuständige Ausländerbehörde jedoch einen gewissen Spielraum hat und mögliche Härtefälle vermeiden kann (§ 104a Abs. 3 Satz 2 AufenthG - Ziffern 3.1 und 3.2 meines Anwendungserlasses).

Soweit Sie auch kritisieren, dass ein Aufenthaltsrecht nach § 104 b AufenthG nur an die vorherige Ausreise der Eltern gekoppelt ist, so gibt es für eine andere Regelung angesichts des Wortlauts des Gesetzes und der Gesetzesbegründung keinen Spielraum. Die in meinem



Betracht kommen, in denen der jeweilige Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nachweislich ernsthaft nachgekommen ist, seine Aufklärungsbemühungen im Ergebnis jedoch erfolglos geblieben sind.

Eine ermessenslenkende Regelung dahingehend, dass für die Gruppe der sog. „Ungeklärten“ die Klärung der wahren Identität und Staatsangehörigkeit sowie die damit in Verbindung stehende Erfüllung der Passpflicht generell nicht erforderlich seien, ließe sich weder mit dem gesetzgeberischen Willen begründen noch stünde sie mit dem Gebot der Gleichbehandlung aller Titelbewerber im Einklang.

- zu 3. Den Ausländerbehörden wurde durch die Regelung in Ziffer 1.1.5.1 des Anwendungserlasses die Möglichkeit einer Gesamtschau eingeräumt, um die Problematik im Interesse der Betroffenen bewerten zu können. Einer darüber hinaus gehenden Regelung bedarf es nicht.
- zu 4. Das bloße Bemühen um eine Arbeitsaufnahme und um die sprachliche/gesellschaftliche Integration kann nicht als ausreichend angesehen werden. Um der Intention der Altfallregelung gerecht zu werden, müssen diese Bemühungen auch erfolgreich verlaufen.
- zu 5. Das abgeleitete Aufenthaltsrecht für Familienangehörige wurde in meinem Anwendungserlass umfassend und großzügig geregelt. Minderjährige Kinder (Ziffer 1.6.1) erhalten ein vom aufenthaltsberechtigten Elternteil abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Je nach dem, ob dieser Stammberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 oder § 23 Abs. 1




Ich hoffe, Ihnen mit diesen detaillierten Ausführungen, auch soweit ich Ihren Anregungen nicht zu folgen vermochte, verdeutlicht zu haben, wo die Grenzen einer landesrechtlichen Auslegung des Bundesgesetzes zu ziehen sind. NRW ist dabei im Ländervergleich eine wohlwollende Auslegung gelungen.

Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Pstrong)

Freie Wohlfahrtspflege NRW

LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW • AA Migration
c/o Arbeiterwohlfahrt BV Mittelrhein e. V. • Rhonestraße 2a • 50765 Köln

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Innenminister
Dr. Ingo Wolf
Innenministerium des Landes NRW
Haroldstraße 5
40190 Düsseldorf

ARBEITSAUSSCHUSS MIGRATION

Der Vorsitzende
Rhonestr. 2a, 50765 Köln
Telefon: (0221) 57998-0
Telefax: (0221) 57998-160

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom	Unsere Zeichen	Durchwahl/Mailadresse	Datum
	G:\GB I\BRI\GRE\08\AAMIG\AAIM08 09.doc	180 michael.sewenig@awo-mittelrhein.de	27.02.2008

Anwendungshinweise des Innenministeriums zur gesetzlichen Altfallregelung / § 104 a, b AufenthG

Sehr geehrter Herr Innenminister Dr. Wolf,

seit vielen Jahren setzen sich die Wohlfahrtsverbände für das Zustandekommen einer tragfähigen Bleiberechtsregelung ein, die Betroffene tatsächlich erreicht. Deshalb freuen wir uns über jeden Einzelnen der 5.416 Geduldeten in NRW, der im Rahmen der IMK-Bleiberechtsregelung eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhielt. Natürlich begrüßen wir ebenso das Zustandekommen der bundesgesetzlichen Bleiberechtsregelung als Folge-regelung der IMK-Bleiberechtsregelung. Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Bleiberechts-regelung durch enge Kriterien zu viele Bedürftige ausschließt.

Die zur IMK-Bleiberechtsregelung durch Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen geäußerte grundsätzliche Kritik besteht in ihren wesentlichen Punkten fort. Diese betrifft insbesondere

- die Stichtagsregelung als solche, die keine Lösung darstellt, sondern neue Ungerechtigkeiten produziert,
- die hohe Hürde für Familien mit mehreren Kindern / Stichwort Lebensunterhaltssicherung,
- den faktisch weitgehenden Ausschluss besonders belasteter Personen wie Alte, Erkrankte und Traumatisierte,
- den im Volksmund als „Sippenhaft“ bezeichneten Ausschluss ganzer Familien bei Straffälligkeit eines einzelnen Familienmitgliedes,
- den weitgehenden Ausschluss passloser Flüchtlinge,
- die Koppelung des Aufenthaltsrechts für integrierte Jugendliche an die vorherige Ausreise der Eltern

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Freie Wohlfahrtspflege NRW

6. dass zur Förderung der Arbeitsaufnahme die wohnsitzbeschränkende Auflagen auch für die Arbeitsplatzsuche in NRW und in anderen Bundesländern gilt,
7. dass Familien, die aufgrund ihrer getrennten Einreise in der Vergangenheit durch das Aufenthaltsrecht verschiedenen Städten zugewiesen und so getrennt wurden, vor einer Bewertung ihres Antrages das Zusammenleben in einer häuslichen Gemeinschaft ermöglicht wird.

Schon heute möchten wir Sie, sehr geehrter Herr Minister Wolf, darauf hinweisen, dass etliche der gut integrierten Flüchtlinge, die ein Bleiberecht beantragten und die sich jetzt um Arbeit und eine Perspektive in Deutschland bemühen, d. h. erstmals integrieren dürfen, Ende 2009 ihren Lebensunterhalt nicht vollständig eigenständig bestreiten können. Hier bedarf es frühzeitig eines humanitären Signals, das die Menschen, die sich sichtbar um Arbeit und eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts bemühen, in ihrem Integrationswillen bestärkt.

Freundliche Grüße



Andreas Johnsen
Vorsitzender

i.A.
Michael Sewenig
Koordinator

Kopie:

an die innenpolitischen Sprecher im Landtag

an die Mitglieder des Innenausschusses

an die örtlichen Fachdienste über die Spitzenverbände der FW NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

